

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>56. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (Netzgesellschaft) wegen optimierter Netzgesellschaft mit Wirkung zum 01.01.2014</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	10.12.2013	15	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	17.12.2013	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - der vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Stadtwerke, Stadtwerke Netze		

## I. Ausgangslage

In seiner Sitzung am 04.12.2012 hat der Hauptausschuss des Gemeinderats der damals vorgesehenen Umstrukturierung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH nach dem damals vorgestellten „optimierten Modell“ zugestimmt (TOP 14, Vorlage 326).

## II. Umsetzung

Im Hinblick auf die Ende 2012 von den Gremien zum 01.01.2014 beschlossene optimierte Netzgesellschaft mit einer um weit über 400 Personen erweiterten Mitarbeiteranzahl hat sich die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK) mit den dadurch erforderlichen bzw. zweckmäßigen Anpassungen im bestehenden Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft befasst und ein Abgleich mit dem Gesellschaftsvertrag der SWK vorgenommen.

Insbesondere nach Abstimmung mit der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) und dem Betriebsrat werden die Anpassungen in der beigefügten Anlage vorgeschlagen. Die Anpassungen im Vergleich zu den derzeit geltenden Regelungen sind im Änderungsmodus sichtbar gemacht.

Abgesehen von wenigen redaktionellen bzw. praktischen Anpassungen sind die wesentlichen Anpassungen nachfolgend skizziert:

1. Aufgrund gesetzlicher Notwendigkeiten zum Ausschluss der Verwechslungsgefahr zwischen Netzgesellschaft und Vertriebsaktivitäten von SWK (§ 7 a Abs. 6 EnWG) wurde das Logo der Netzgesellschaft unterscheidungskräftig ausgestaltet. Damit kein Auseinanderfallen zwischen Logo/Markenauftritt und Firmennamen stattfindet, hat man sich deswegen dazu entschlossen, teilweise auch den Firmennamen der Netzgesellschaft dem neuen Logo/Markenauftritt anzupassen. Dabei wurde Wert darauf gelegt, den Namen Stadtwerke Karlsruhe beizubehalten.
2. Die BNetzA hat per 14.10.2013 wegen der bisherigen Namensgebung der Netzgesellschaft ein Aufsichtsverfahren wegen Verstoßes gegen § 7 a Abs. 6 EnWG eingeleitet und Frist zur Stellungnahme bis 13.12.2013 gesetzt. Sie legt die Vorschrift nach markenrechtlichen Grundsätzen dahingehend aus, dass die Unternehmen, die dem Namen der Netzgesellschaft im Vergleich zur Vertriebsgesellschaft (= SWK) einen Zusatz wie „Netz“, „Netzgesellschaft“

hinzufügen, nicht den Anforderungen an einen verwechslungssicheren Markenauftritt erfüllen. Zusammen mit dem VKU sind die SWK und die SWK (Netze) der Meinung, dass der neue Markenauftritt der Netzgesellschaft EnWG-konform ist und dass markenrechtliche Grundsätze auf Verteilnetzbetreiber (anders als bei Übertragungsnetzbetreibern) nicht anwendbar sind. Eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der BNetzA ist diesbezüglich jedoch nicht auszuschließen.

3. Angesichts der Verlagerung von Aufgaben in die Netzgesellschaft (Betriebsführung für das Trinkwassernetz und Bau von Fernwärmenetzen) ist der Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 1) anzupassen.
4. Für die Regulierungsbehörden ist ein deutlicherer Hinweis auf den Vorrang der energierechtlichen Entflechtungsbestimmungen gegenüber bestimmten Regelungen im Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden (§ 8 Abs. 1 und Abs. 10). Die neue Regelung erfasst bspw. Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie Auskunftsrechte des Gesellschafters.
5. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Netzgesellschaft ist auf Wunsch der Arbeitnehmervertretung im SWK-Aufsichtsrat an die vorherige Information und Einbindung des SWK-Aufsichtsrats geknüpft worden (§ 8 Abs. 3 Nr. 10).
6. In § 8 Abs. 3 Nr. 16 wurde eine Regelung aufgenommen, die es der Netzgesellschaft ermöglicht, kurz- bis mittelfristige Geschäfte auch ohne vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung abzuschließen. Dies erfasst bspw. die Beschaffung von Verlustenergie und Bilanzkreisausgleichsgeschäfte. Diese Regelung findet sich inhaltsgleich auch im SWK-Gesellschaftsvertrag (§ 13 Abs. 6 lit I)).
7. Wegen § 7a EnWG wurde die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (vormals § 8 Abs. 4 Nr. 6) aus dem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte gestrichen. Sie ist nun EnWG-konform der Geschäftsführung zugewiesen. Die Bestellung von Erbbaurechten (vormals § 8 Abs. 4 Nr. 9) ist ebenfalls gestrichen worden, weil solche Geschäfte bereits über § 8 Abs. 4 Nr. 4 erfasst sind.
8. Schließlich wurde § 8 Abs. 4 Nr. 8 (alt) gestrichen. Bei einer Netzgesellschaft mit weit über 400 Beschäftigten ist die Einbindung der Gesellschafterversammlung bei jeder Personalmaßnahme nicht praktikabel.
9. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen sind nunmehr in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft klar geregelt. Dabei sind die bei SWK geltenden Regeln entsprechend zu beachten, sofern sie mit den Entflechtungsregeln der §§ 6 ff. EnWG vereinbar sind.

Bei Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft entscheidet nach § 8 Abs. 3 letzter Satz der Aufsichtsrat des Gesellschafters SWK über dessen Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft.

### **III. Einbindung der mittelbaren Gesellschafterin Stadt Karlsruhe**

Bei dem vorgesehenen „Anwachsen“ der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH, die auch eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich macht, handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung der Gesellschaft. Neben der Überleitung von über 400 Mitarbeitern spricht hierfür insbesondere die vorgesehene Änderung des Gesellschaftszweckes. Dieser soll vom Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze auf den Bereich der Trinkwasser- und Fernwärmenetze erweitert werden. Mit dieser Vorlage wird die Zustimmung des Gemeinderats zur vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH – nach Vorberatung im Hauptausschuss – erbeten.

Nach § 108 GemO ist der Gemeinderatsbeschluss anschließend dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

### **Anlage**

Gesellschaftsvertrag der SWK Netze in der Änderungsfassung

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - der vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -  
6. Dezember 2013